



Mitwirkend: Oberrichter Dr. George Daetwyler, Präsident, und Oberrichterin Dr. Claudia Bühler, die Handelsrichter Dr. Peter Felser, Peter Leutenegger und Markus Koch sowie der Gerichtsschreiber Dr. Moritz Vischer

Urteil vom 15. März 2018

in Sachen

A._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X2._____

gegen

1. **B._____ GmbH,**

2. **C._____,**

Beklagte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **UWG / Persönlichkeitsschutz**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2 f.)

1. *Es sei festzustellen, dass die Beklagten im Artikel auf der Website www. B. _____ .ch vom tt. Oktober 2015 unter dem Titel "A. ___ wie Fifa" die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt haben sowie ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt haben, insbesondere*
 - (i) *durch die Gleichsetzung der A. _____ mit der FIFA, welche als "korrupter Verein" bezeichnet wird; und*
 - (ii) *durch die tatsachenwidrige Behauptung "die Amerikaner" hätten den Verwaltungsratspräsidenten der A. _____ und "seine Bank", die A. _____ "zur kriminellen Organisation" gestempelt.*
2. *Es sei festzustellen, dass die Beklagten im Artikel auf der Website www. B. _____ .ch vom tt. . Oktober 2015 unter dem Titel " D. _____ raubt der A. ___ das Herz" die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt haben sowie ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt haben, insbesondere durch die Äusserungen:*
 - (i) *"Der Plan", das Schweizer Geschäft zu verselbständigen und einen Teil an die Börse zu bringen, sei "fast schon ein Ganovenstück erster Güte";*
 - (ii) *"Mit D. _____ haben die Araber ihren Mann für den nächsten Reibach eingesetzt".*
3. *Es sei festzustellen, dass die Beklagten im Artikel auf der Website www. B. _____ .ch vom tt. Oktober 2015 unter dem Titel " E. _____ kriegt Kapital nicht zusammen" die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt haben sowie ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt haben, insbesondere durch*
 - (i) *die tatsachenwidrigen Behauptungen, "E. _____ kriegt Kapital nicht zusammen" und es habe bei der Kapitalerhöhung der A. _____ "nicht genug Interessierte" gegeben;*

- (ii) *die unvollständige Beschreibung des Bankenkonsortiums für die Bezugsrechtsemission, bei welcher die als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners agierenden Banken F. _____ G. _____ und H. _____ Investment Banking nicht erwähnt wurden und stattdessen einzig kleinere, als Co-Lead Managers agierende Banken genannt wurden mit der Äusserung, diese gehörten nicht zu den weltweit bekannten Adressen und es handle sich um No-Names, die sich verpflichtet haben, das Kapital der A. _____ zu zeichnen und weiterzuplatzieren.*
4. *Es sei die Beklagte 1 zu verpflichten, den Artikel A. wie Fifa" vom tt. Oktober 2015 auf der Website www. B. _____ .ch zu löschen, unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung.*
5. *Es sei die Beklagte 1 zu verpflichten, die den Feststellungsanspruch betreffende Dispositiv-Ziffern des Urteils innerhalb eines Monats ab Rechtskraft auf der Website www. B. _____ .ch in gleicher Grösse wie die Artikel vom tt. Oktober 2015, vom tt. Oktober 2015 und vom tt. Oktober 2015 zu veröffentlichen.*

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen unter solidarischer Haftung zu Lasten der Beklagten.

Sachverhalt und Verfahren

A. Sachverhaltsübersicht

a. Parteien und ihre Stellung

Bei der Klägerin handelt es sich um eine weltweit tätige Bank mit Sitz in Zürich.

Die Beklagte 1 bezweckt unter anderem den Betrieb einer Internet-Zeitung im Finanz- und Wirtschaftsbereich.

Der Beklagte 2 ist Journalist und mit seiner Einzelunternehmung im Handelsregister eingetragen.

b. Prozessgegenstand

Prozessgegenstand bilden drei durch den Beklagten 2 verfasste Artikel, die in der Internet-Zeitung der Beklagten 1 veröffentlicht wurden.

B. Prozessverlauf

Am 9. November 2015 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin die Klage samt Beilagen mit obigen Rechtsbegehren hierorts ein (act. 1; act. 2; act. 3/1-26). Den ihr mit Verfügung vom 12. November 2015 (act. 4) auferlegten Gerichtskostenvorschuss leistete sie fristgerecht (act. 6). Mit Verfügung vom 12. Januar 2016 (act. 7) wurde den Beklagten Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt. Deren Erstattung samt Beilagen erfolgte am 25. April 2016 (act. 12; act. 13/1-5). Die Vergleichsverhandlung vom 23. August 2016 führte zu keiner Einigung (Prot. S. 8 f.). Auch die in der Folge aufgenommenen, aussergerichtlichen Vergleichsgespräche scheiterten. Die Replik datiert vom 9. Dezember 2016 (act. 21; act. 22/1-6) und die Duplik vom 18. Juli 2017 (act. 46; act. 47/1-51). Alsdann reichte die Klägerin mit Eingabe vom 10. August 2017 eine unaufgeforderte Stellungnahme zur Duplik ein (act. 53). Die Parteien verzichteten auf die Durchführung einer Hauptverhandlung (act. 58; act. 59).

Das Verfahren erweist sich als spruchreif, weshalb ein Urteil zu ergehen hat (Art. 236 Abs. 1 ZPO). Auf die Parteivorbringen ist im Folgenden, nur soweit für die Entscheidungsfindung notwendig, einzugehen.

Erwägungen

1. Formelles

1.1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind gegeben (Art. 36 ZPO, Art. 20 lit. a ZPO, Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO, Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG; zum Streitwertfordernis siehe nachfolgend: E. 4.).

1.2. Feststellungsinteresse

Medieninhalte können heutzutage angesichts neuer, elektronischer Archivierungstechniken auch nach ihrem erstmaligen, zeitgebundenen Erscheinen allgemein zugänglich bleiben und eingesehen werden (BGE 127 III 481 E. 1c/aa; Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 7.2). Dies gilt in besonderem Ausmass bei Internet-Publikationen, wie sie vorliegend zu beurteilen sind. Mit anderen Worten zeitigen die Artikel weiterhin störende Auswirkungen im Sinne von Art. 28a Abs.1 Ziff. 3 ZGB.

Die darin erhobenen, wahrheitswidrigen Ausführungen zu strafrechtlichen Verwicklungen der Klägerin in den USA (siehe nachfolgend: E. 2.2.) haben auch nicht an Aktualität eingebüsst. Verknüpfungen einer Person mit einem Strafverfahren vermögen im Geschäftsverkehr nämlich regelmässig langfristige Vorbehalte bei den Adressaten zu hinterlassen, was in der Rechtsprechung des hiesigen Gerichts mehrfach anerkannt wurde (Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HE170166-O vom 29. Juni 2017 E. 6 = ZR 116 (2017) Nr. 69, S. 226 ff.; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HE170229-O vom 25. September 2017 E. 4). Das Feststellungsinteresse der Klägerin ist deshalb – entgegen der Ansicht der Beklagten (act. 46 N 23) – zu bejahen.

Des Weiteren ist die im Personenrecht geregelte Feststellungsklage *lex specialis* zur allgemeinen Feststellungsklage und insofern nicht subsidiärer Natur zu einer Leistungsklage (BBI 2006 S. 7288; gl.M. HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. Aufl., Zürich 2016 N 931). Damit können Feststellungs- und Leistungs- respektive Beseitigungsansprüche grundsätzlich nebeneinander bestehen, wie sie die Klägerin auch mit der vorliegenden Klage geltend macht. Nichts anderes kann im Bereich des UWG gelten, zumal die Klägerin in casu mit den Feststellungsbegehren weitergehenden Rechtsschutz anstrebt. Dies führt zum vollumfänglichen Eintreten auf die Klage.

1.3. Fazit

Zusammenfassend ist auf die Klage einzutreten.

2. Persönlichkeitsrechtswidrigkeit und Unlauterkeit der streitgegenständlichen Artikel

2.1. Vorbemerkungen: Verhältnis Lauterkeitsrecht und Persönlichkeitsrecht

Die Ansprüche aus dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz im Sinne von Art. 28 ff. ZGB stehen neben denjenigen aus UWG im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG (Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 2.1).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt im Übrigen die Erfüllung des genannten UWG-Tatbestands im Wesentlichen nach den für eine Persönlichkeitsverletzung geltenden Gesichtspunkten (Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 6.1.2 m.w.H.).

2.2. Artikel 1: "A. wie Fifa" vom tt. Oktober 2015 (act. 3/6)

2.2.1. Streitpunkte

Die Klägerin sieht sich durch die Berichterstattung der Beklagten in ihrer Persönlichkeit und in ihren Geschäftsverhältnissen insofern herabgesetzt, als sie auf einer Stufe wie die FIFA mit in Tat und Wahrheit gar nicht bestehenden, strafrechtlichen Vorwürfen ("kriminelle Organisation", "korrupt") konfrontiert werde (z.B. act. 1 N 20 ff., insb. N 26 f.).

Die Beklagten bestreiten die Rechtswidrigkeit des Artikels unter Hinweis auf die erfolgte, wahrheitsgemässe Berichterstattung über die US-Verfahren der Klägerin (z.B. act. 46 N 5). Ausserdem sei die Klägerin von zahlreichen Schweizer Medien und einem amerikanischen Rechtsprofessor als "kriminelle Organisation" bezeichnet worden (act. 46 N 6 ff.). Von einer Gleichsetzung der FIFA mit der Klägerin könne ohnehin keine Rede sein (act. 12 N 23).

2.2.2. Rechtliches und Würdigung

a.) Persönlichkeitsverletzung / Unlauterkeit

Auf Art. 28 ZGB können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen berufen (Art. 53 ZGB; statt vieler: CHK-AEBI-MÜLLER, Art. 28 ZGB N 4). Eine Verlet-

zung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Dies beurteilt sich anhand eines objektiven Durchschnittslesers (BGE 127 III 481 E. 2b/aa; BGE 143 III 297 E. 6.5).

Bereits im Titel "A._____ wie Fifa" erfolgt ein direkter Vergleich der Klägerin mit der FIFA. Im Text wird zusätzlich behauptet, der "grosse Président des Weltfussballverbands" habe seine letzte Chance auf einen würdigen Abtritt im Frühling verspielt, als die US-Justiz klagemacht habe, dass sein Laden ein korrupter Verein sei. Im folgenden Satz wird behauptet, der Spitzenmann des Finanzmultis [der Klägerin] habe ein Jahr zuvor den Ball auf dem Penaltypunkt gehabt, als ebenfalls die Amerikaner ihn und seine Bank zur kriminellen Organisation gestempelt hätten.

Abgesehen von den augenfälligen Sportmetaphern sind beide Sätze stilistisch ähnlich aufgebaut. Es werden Parallelen zwischen beiden Organisationen und ihren Spitzenleuten gezogen, nämlich zwischen der FIFA und der A._____ (wie schon im Titel) einerseits sowie I._____ und E._____ andererseits. Dem Durchschnittsleser wird suggeriert, dass die Klägerin in den USA strafrechtlich als kriminelle Organisation, insbesondere wegen Korruption, zur Rechenschaft gezogen wurde. Dieser Eindruck wird durch die zusammenhanglose Schilderung der Reorganisation der Klägerin verstärkt. Hier wird mehrfach von einem "Verschleudern" finanzieller Mittel berichtet, wobei die Darstellung undurchsichtiger Geldflüsse wieder an den zuvor erhobenen Korruptionsvorwurf anzuknüpfen scheint. Damit wird das Ansehen der Klägerin beim Durchschnittsleser beeinträchtigt, wird ihr doch (sogar strafrechtlich) verwerfliches Verhalten unterstellt. Folglich ist eine Persönlichkeitsverletzung der Klägerin durch den Artikel "A._____ wie Fifa" zu bejahen. Gleichzeitig ist der Artikel als unlauter einzustufen, setzt er doch die Geschäftsehre der Klägerin beim Durchschnittsleser herab und zeitigt so negative Auswirkungen auf deren Ansehen im Markt. Gerade auch der Geschäftszweck der Klägerin 1, das Betreiben einer Bank, wird im Artikel mit strafrechtlichen Anschuldigungen vermischt und die Klägerin wird als "kriminelle Bank" abgetan.

b.) Rechtfertigungsgründe

Die Beklagten sind für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen beweisbelastet. Sie haben daher namentlich zu belegen, dass die Klägerin in den USA tatsächlich als kriminelle Organisation eingestuft und strafrechtlich zu Verantwortung gezogen wurde. Denn die wahrheitswidrige Berichterstattung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts regelmässig nicht gerechtfertigt (BGE 111 II 209 E. 3c; BGE 119 II 97 E. 4a/bb; BGE 126 III 209 E. 3a; BGE 138 III 641 E. 4.1.2). Irrelevant sind in diesem Zusammenhang Aussagen von an diesem Verfahren nicht beteiligten Drittpersonen über die Klägerin. Aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols genügen einzig Urteile und offizielle Stellungnahmen der US-Behörden zur Erbringung des Wahrheitsbeweises. Die Beklagten stützen sich vorliegend nur auf drei solche Dokumente ab (act. 47/1-3). Kein einziges dieser Dokumente erwähnt allerdings eine Verurteilung der Klägerin als kriminelle Organisation oder lässt Rückschlüsse über eine korrupte Verhaltensweise der Klägerin zu. Vielmehr bezieht sich insbesondere das "Plea Agreement" vom 19. Mai 2014, worauf die Klägerin zu Recht hinweist (act. 53 N 7), auf den strafrechtlichen Vorwurf "conspiracy" zur Beihilfe von Steuerhinterziehung gemäss US-Recht (act. 47/2 Ziff. 1). Die allfällige Erfüllung dieses Tatbestandes impliziert per se weder das Vorliegen einer kriminellen Organisation noch die Vornahme von Bestechungshandlungen. Damit erweist sich der Bericht "A._____ wie Fifa" der Beklagten als wahrheitswidrig und nicht gerechtfertigt. Weitere Rechtfertigungsgründe sind weder ersichtlich noch wurden sie überhaupt dargetan.

2.2.3. Zwischenfazit

Der Artikel "A._____ wie Fifa" verletzt die Klägerin in ihren Persönlichkeitsrechten. Ausserdem ist er als unlauter einzustufen.

2.3. Artikel 2: "D. _____ raubt der A. _____ das Herz" vom tt. Oktober 2015 (act. 3/11) und Artikel 3: "E. _____ kriegt Kapital nicht zusammen" vom tt. Oktober 2015 (act. 3/17)

2.3.1. Streitpunkte

Die Klägerin bringt vor, sie werde auch durch die beiden vorgenannten Berichte in unlauterer Weise in ihrer Persönlichkeit herabgesetzt. Gerade Begrifflichkeiten wie "Ganovenstück" und "Reibach" würden der Klägerin unterstellen, sie ermögliche es, ihren saudi-arabischen Aktionären, einen unverhältnismässig hohen Gewinn widerrechtlich zu erzielen (act. 21 N 71). Die Ereignisse rund um Kapitalerhöhungen im Umfeld der Klägerin seien beklagtischenseits falsch dargestellt worden, insbesondere hätten diese wie geplant durchgeführt werden können (act. 1 N 70). Von "nicht genügend Interessierten" könne also keine Rede sein (act. 21 N 76). Ausserdem hätten die Beklagten bei der Beschreibung des Bankenkonsortiums für die Bezugsrechtsemission federführende, renommierte und international bekannte Banken nicht erwähnt, was ebenfalls nicht korrekt sei (act. 21 N 78).

Die Beklagten erachten die erfolgte Berichterstattung als zulässig und wahrheitsgemäss (z.B. act. 12 N 38, 40 f.).

2.3.2. Rechtliches und Würdigung

Die herrschende Lehre verlangt im Persönlichkeitsrecht, dass die Verletzung eine gewisse Intensität aufweisen muss, um als solche zu gelten (BSK-MEILI, Art. 28 ZGB N 38). Auch im Lauterkeitsrecht verlangt das Bundesgericht – nach einer verfassungskonformen Auslegung im Lichte der Medienfreiheit – eine gewisse Schwere für die Bejahung der Unlauterkeit einer Äusserung (Urteil BGer 4C.167/2006 vom 16. Mai 2007 E. 6.1.2; CHK-FERRARI HOFER / VASELLA, Art. 3 UWG N 5 m.w.H.). Diese Anforderungen sind im vorliegenden Fall mit Aussagen wie "E. _____ kriegt Kapital nicht zusammen" und es habe bei den Kapitalerhöhungen "nicht genug Interessierte" gegeben sowie einer in den Worten der Klägerin "unvollständigen" Beschreibung des Bankenkonsortiums nicht erfüllt. Die Aussagen mögen zwar teilweise pointiert sein, sind in einer freiheitlichen Gesellschaft allerdings als sozialadäquat zu tolerieren. Den Beklagten ist diesbezüglich beizu-

pflichten (act. 12 N 38). Ein Journalist verfügt über ein gewisses Ermessen, Informationen und Zahlen zu verarbeiten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen. Vereinfachungen sind solange zulässig, als sie insgesamt kein in wesentlichen Zügen falsches Bild zeichnen (BGE 123 III 354 E. 2a). Die Klägerin gestand in casu ein, dass aufgrund von "Kursschwankungen" effektiv ein geringerer Bruttoerlös erzielt wurde, als er zunächst geschätzt respektive angestrebt war:

act. 21 N 74

"Der *'erwartete Bruttoerlös'* aus der Aktienplatzierung bei qualifizierten Investoren wurde in der Medienmitteilung vom tt. Oktober 2015 mit *'rund CHF 1,35 Milliarden'* angegeben (...). Bei der Bezifferung des Bruttoerlöses von rund CHF 1,35 Milliarden handelte es sich damit klarerweise um eine Schätzung. Dass sich der Bruttoerlös aufgrund der definitiven Bedingungen der Aktienplatzierung auf 1,32 Milliarden belief, war darauf zurückzuführen, dass der Durchschnittskurs der Namenaktien der A. _____ Group AG am 21. Oktober 2015 tiefer lag (...)."

Die aus diesem Tatsachenfundament gezogenen, kritischen und zugespitzten Schlussfolgerungen der Beklagten erreichen damit die notwendige Schwelle nicht, um sie als Verletzungshandlungen zu werten. Die Klägerin wird beim Durchschnittsleser nicht in ihrer zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Ehre verletzt. Gleiches gilt hinsichtlich der Begriffe "Ganovenstück" und "Reibach", zumal sich dem Durchschnittsleser deren polemische Verwendung ohne Weiteres aus dem Kontext erschliesst. Jedenfalls wird der Klägerin nicht, wie sie dies aufführt (act. 1 N 67), unterstellt, sie wolle einen widerrechtlich hohen Gewinn erzielen.

2.3.3. Zwischenfazit

Die Artikel "D. _____ raubt der A. _____ das Herz" vom tt. Oktober 2015 und "E. _____ kriegt Kapital nicht zusammen" vom tt. Oktober 2015 erweisen sich als zulässig.

2.4. Urteilspublikation

Die Beklagten berichteten aktenkundig mehrfach (act. 22/1-2) über diesen Prozess. Eine Urteilspublikation im Umfang der Klagegutheissung erweist sich vor diesem Hintergrund als verhältnismässig, zumal sich die beklagtische Internetpublikation an eine Vielzahl, namentlich nicht eruierbarer Adressaten richtete (vgl. BGE 106 II 92 E. 4a).

3. Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen

Nur der Artikel "A. _____ wie Fifa" (act. 3/6) erweist sich als persönlichkeitsverletzend und unlauter, was festzustellen ist. Entsprechend steht der Klägerin ein Beseitigungsanspruch zu, weshalb die Beklagte 1 zu verpflichten ist, diesen Artikel auf ihrer Website zu löschen. Zudem ist dem Antrag auf Urteilspublikation insoweit stattzugeben. Die beiden übrigen Artikel sind rechtlich nicht zu beanstanden. Dies führt zur teilweisen Klagegutheissung.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Sowohl die Festsetzung der Gerichtsgebühr als auch die Festsetzung der Parteientschädigung richten sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Der Streitwert wird im Grundsatz durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). In der Regel ist bei zwischen den Parteien bestehender Uneinigkeit über den Streitwert allerdings auf den höheren Betrag bzw. die klägerische Streitwertberechnung abzustellen (Urteil und Beschluss des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG150187-O vom 28. November 2017 E. 6.1; STEINWIGGER, ZPO-Kommentar, Art. 91 ZPO N 26 m.w.H.; in diesem Sinne auch BGE 140 III 571 E. 1.4).

Diesen Lehrmeinungen folgend ist – entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 12 N 12) – von einem Streitwert gemäss Klageschrift in der Höhe von CHF 100'000.– auszugehen (act. 1 N 6). Dies führt zu einer ordentlichen Gerichtsgebühr in der Höhe von CHF 9'000.–. Lediglich ein Artikel erweist sich als rechtswidrig. Daher ist die Gerichtsgebühr ausgangsgemäss, d.h. im Umfang ihres Unterliegens, der Klägerin zu zwei Dritteln (entsprechend CHF 6'000.–) und den Beklagten zu einem Drittel (entsprechend CHF 3'000.–) aufzuerlegen und vorab aus dem klägerischen Kostenvorschuss zu beziehen. Die Klägerin ist ausserdem zu verpflichten, den Beklagten unter Verrechnung ihrer eigenen Ansprüche eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'600.– zu bezah-

len. Mangels Darlegung der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteient-schädigung den Beklagten praxisgemäss ohne Mehrwehrsteuerzuschlag zuzu-sprechen (vgl. Urteil BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5).

Das Handelsgericht erkennt:

1. In teilweiser Klageguthweisung wird festgestellt, dass die Beklagten 1-2 im Artikel auf der Website www.B._____.ch vom tt. Oktober 2015 unter dem Titel "A._____ wie Fifa" die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Stellung und in ihren Geschäftsverhältnissen in unlauterer Weise herabgesetzt haben sowie ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt haben, nämlich
 - durch die Gleichsetzung der A._____ mit der FIFA, welche als "korrup-ter Verein" bezeichnet wird; und
 - durch die tatsachenwidrige Behauptung "die Amerikaner" hätten den Verwaltungsratspräsidenten der A._____ und "seine Bank", die A._____, "zur kriminellen Organisation" gestempelt.
2. Die Beklagte 1 wird, unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis CHF 10'000.– im Widerhand-lungsfall, verpflichtet, den Artikel "A._____ wie Fifa" vom tt. Oktober 2015 auf der Website www.B._____.ch zu löschen.
3. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, Dispositiv-Ziffer 1 dieses Urteils innerhalb eines Monats ab Rechtskraft dieses Urteils auf der Website www.B._____.ch in gleicher Grösse wie der Artikel vom tt. Oktober 2015 zu veröffentlichen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 9'000.–.
6. Die Kosten werden der Klägerin im Umfang von 2/3 (CHF 6'000).– und den Beklagten 1-2, unter solidarischer Haftung, im Umfang von 1/3

(CHF 3'000).– auferlegt, aber vorab vollumfänglich aus dem Kostenvorschuss der Klägerin gedeckt.

Für den Betrag von CHF 3'000.– wird der Klägerin das Rückgriffsrecht auf die Beklagten 1-2 eingeräumt.

7. Die Klägerin wird verpflichtet, den Beklagten 1-2 eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'600.– (je CHF 1'800.–) zu bezahlen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von act. 59 und an die Beklagten unter Beilage eines Doppels von act. 58.
9. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 100'000.–.

Zürich, 15. März 2018

Handelsgericht des Kantons Zürich

Präsident:

Gerichtsschreiber:

Dr. George Daetwyler

Dr. Moritz Vischer